

7. Kapitel

Straftaten gegen die allgemeine Sicherheit

Vorbemerkung

Die Bestimmungen des 7. Kap. richten sich gegen Straftaten, durch die in der Regel ein **allgemeiner Gefahrenzustand** für das Leben und die Gesundheit der Bürger, für die Volkswirtschaft, das gesellschaftliche Eigentum, die lebenswichtige Versorgung der Bevölkerung oder das Eigentum der Bürger hervorgerufen wird.

Das StGB regelt die Verantwortlichkeit für diese Straftaten in folgenden Abschnitten:

- Brandstiftung und andere gemeingefährliche Straftaten;
- Straftaten gegen den Gesundheits- und Arbeitsschutz;
- Verkehrsstraftaten;
- Straftaten gegen den Nachrichtenverkehr und
- Mißbrauch von Waffen und Sprengmitteln.

Charakteristisch für die Mehrzahl der hier zusammengefaßten Straftaten ist, daß durch sie in ihrer Wirkung schwer zu begrenzende Prozesse ausgelöst werden, die meist von den Verursachern nicht mehr lokalisiert werden können. Diese Handlungen bergen die Möglichkeit außerordentlich schwerer Folgen bis zu solchen mit Katastrophencharakter in sich. In dieses Kapitel wurden auch Strafbestimmungen aufgenommen, die verfassungsmäßig garantierte Grundrechte der Bürger schützen, z. B. Verletzung des Post- und Fernmeldegeheimnisses - § 202.

Straftaten, die nur einen begrenzten gesellschaftlichen Bereich und einen relativ engen Kreis von Verantwortlichen betreffen, werden weiterhin in Spezialbestimmungen geregelt. Das betrifft z. B. den Umgang mit Lebensmitteln, Trink- und Brauchwasser, mit Arzneimitteln und Giften, sowie die Strafbestimmungen im Atomenergiegesetz und in der Strahlenschutz-VO.

Der großen Differenziertheit der verschiedenen Angriffe gegen die allgemeine Sicherheit wird dadurch Rechnung getragen, daß Kriterien für die Abgrenzung zwischen Verbrechen, Vergehen und schweren fahrlässigen Vergehen herausgearbeitet wurden. Darüber hinaus ist in den Bestimmungen festgelegt, welche Rolle dem Schaden bzw. der Herbeiführung eines Gefahrenzustandes und dem Grad des Verschuldens für die auszusprechende Strafe zukommt.

In den §§ 185 Abs. 2, 187, 188, 190, 195, 198 jeweils in Verbindung mit § 192 sowie in den §§ 187, 191, 193, 194, 197, 200 wird die strafrechtliche Verantwortlichkeit nicht an den Eintritt eines bestimmten Schadens geknüpft, sondern tritt bereits bei der Herbeiführung einer im einzelnen